|  |
| --- |
| **Einschreiben**Arbeitgeber |
|  |
| Arbeit auf Abruf: Kein Arbeitsabruf mehr |
|  |
| 7. Januar 2021 |
|  |
|  |  |  |
| Sehr geehrte Damen und Herren |

Mit dem Vertrag vom     haben Sie mit mir ein Arbeitsverhältnis «Arbeit auf Abruf» vereinbart.

Darin ist festgehalten, dass Sie jeweils zur Arbeit aufrufen und ich die zugewiesene Arbeit ausführe.

Leider musste ich feststellen, dass Sie seit      keine Arbeit mehr angeordnet haben. Vor diesem Datum haben Sie mir im Durchschnitt       h/Woche Einsätze angeboten. Mir ist bewusst, dass Sie sich wegen der Coronakrise in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befinden. Ich mache Sie unmissverständlich darauf aufmerksam, dass Sie umgehend wieder Arbeit zuweisen müssen. Das Bundesgericht hat die abrupte Reduktion der Arbeitsabrufe als nicht zulässig erklärt (A4\_534/2017 vom 27. August 2018). Das Betriebsrisiko liegt auch wegen der Coronakrise bei Ihnen und darf nicht auf den Arbeitnehmenden abgewälzt werden.

Ich erwarte von Ihnen eine sofortige Anweisung wo und wann ich die Arbeit wieder aufnehmen kann. Andernfalls mache ich Sie darauf aufmerksam, dass Sie gemäss des oben erwähnten Bundesgerichtsurteils trotzdem lohnpflichtig sind für die Zeit, in der Sie keine Arbeitsabrufe getätigt haben.

|  |
| --- |
| Freundliche Grüsse |

Hans Muster